

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen im Sinne von Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-365/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM10-Konzentrationen in der Luft)

(2011/C 152/15)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigter: N. Pintar Gosenca)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 163, S. 41) und gegen Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152, S. 1) — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die PM₁₀-Konzentrationen in der Luft nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22.

April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft verstoßen, dass in den Jahren 2005 bis 2007 die Grenzwerte für die jährlichen und täglichen PM₁₀-Konzentrationen in der Luft überschritten wurden.

2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-375/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 152/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: G. Braun und E. Adsera Ribera)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184, S. 17) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.